



Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens

Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall

In der Fassung vom 30.11.2023, in Kraft ab 01.04.2024

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/passathafen

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Bereich 4.401 – Schule und Sport
Kronsfordter Allee 2-6 | 23539 Lübeck
(0451) 115
schuleundsport@luebeck.de
www.luebeck.de



Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall

Der Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 30.11.2023 gem. § 28 Ziff. 13 der GO Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:

Für die Inanspruchnahme von Bootsliegeplätzen, die Benutzung von Grundstücksflächen sowie Hafenanlagen und -einrichtungen im Bereich des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall sowie für die Inanspruchnahme der Bootsliegeplätze an der Nordermole in Lübeck-Travemünde werden Entgelte nach den Vorschriften dieses Tarifs erhoben.

Teil I - Bootsliegeplätze

§ 1

Entgeltspflicht

Entgelte sind zu entrichten, wenn im Passat-Hafen Wasserliegeplätze für Segelboote und sonstige der Personen- und Güterbeförderung dienende Wassersportfahrzeuge in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Winterliegeplätzen des Passat-Hafens. An der Nordermole sind Entgelte zu entrichten, wenn Wasserliegeplätze für Sportboote in Anspruch genommen werden oder eine Nutzung durch Wasserfahrzeuge, die gewerbsmäßig bei der Personenbeförderung eingesetzt werden, erfolgt.

§ 2

Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Bootsliegeplätze wird nach der Fläche berechnet, die sich aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges ergibt. Angefangene halbe Meter werden aufgerundet.
- (2) Das Entgelt für die Sommersaison (01.04. - 31.10.) beträgt **46,20 Euro** pro Quadratmeter und für die Wintersaison (01.11. - 31.03.) **23,10 Euro** pro Quadratmeter.
- (3) Die Benutzung des Passat-Hafens bis zu 2 Stunden ist entgeltfrei.



Bei längerer Benutzung werden Gastliegeplatzentgelte erhoben. Sie betragen in der Sommersaison bei einem Boot

bis 6 m Länge	11,50 Euro
über 6 m bis 8 m Länge	16,50 Euro
über 8 m bis 10 m Länge	22,50 Euro
über 10 m bis 12,50 m Länge	27,50 Euro
über 12,50 m bis 15 m Länge	30,50 Euro
über 15 m bis 18 m Länge	40,00 Euro
über 18 m bis 24 m Länge	52,00 Euro
über 24 m bis 30 m Länge	57,00 Euro
über 30 m Länge	67,00 Euro

je angefangene 24 Stunden (= 1 Nacht). Übersteigt das Gastliegeplatzentgelt das Saisonentgelt nach Absatz 2, so ist das Saisonentgelt zu entrichten. Das Entgelt für einen Winterwasserliegeplatz in der Wintersaison beträgt die Hälfte des Entgelts für die Sommersaison.

Zusätzlich wird für Gastlieger eine Nebenkostenpauschale in Anlehnung an die aktuellen Verbraucherpreise erhoben. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieses Tarifs beträgt die Nebenkostenpauschale **3,00 Euro**.

Bei Inanspruchnahme eines Gastliegeplatzes ist das Entgelt unaufgefordert im Büro der Hafenaufsicht zu entrichten. Wird der Passat-Hafen verlassen, ohne dass dieses Entgelt gezahlt worden ist, wird neben dem eigentlichen Gastliegeplatzentgelt ein weiteres Entgelt in Höhe des Gastliegeplatzentgelts in Rechnung gestellt.

- (4) Benutzer:innen, die nach Absatz 2 für die Sommersaison Entgelte entrichtet haben, können während dieser Zeit ihren PKW ohne Entrichtung zusätzlicher Entgelte auf dem Winterlagergelände des Passat-Hafens in der Mecklenburger Landstraße 49-67 abstellen.

§ 3 Liegeplätze

Die Benutzer:innen haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz.

§ 4 Sonderregelungen

Das Entgelt wird nicht erhoben für Segelboote und sonstige Wassersportfahrzeuge, die nicht in der gewerbemäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und an der Travemünder Woche teilnehmen, und zwar für die Dauer der Veranstaltung einschl. eines vorhergehenden und eines nachfolgenden Tages.



Teil II: Benutzung von Hafenanlagen und -einrichtungen

§ 5

Entgelte für das Parken von Wohnmobilen

- (1) Für das Parken von Wohnmobilen, Wohnwagen oder sonstigen mobilen Wohneinheiten auf den ausschließlich hierfür ausgewiesenen Flächen in der Mecklenburger Landstraße 49-67 wird ein Entgelt in Höhe von **19,00 Euro** am Tag erhoben. Das Entgelt schließt die Nebenkosten für die Nutzung von Strom sowie die Abwasserentsorgung ein. Es beinhaltet nicht die jeweilige Kurabgabe.
- (2) Für die Inanspruchnahme der vorhandenen Versorgungseinrichtung für Wohnmobile mit Frischwasser wird pro 100 Liter ein Entgelt von **1,00 Euro** erhoben.

§ 6

Kranbenutzung, Benutzung des Waschplatzes, der Slipanlage, der Fäkalienentsorgungsanlage

- (1) Für die Benutzung des Derrick-Kranes werden folgende Entgelte erhoben:

Schiffe bis 1 Tonne Gewicht	50,00 Euro
Schiffe über 1 Tonne bis 2 Tonnen Gewicht	90,00 Euro
Schiffe über 2 Tonnen bis 4 Tonnen Gewicht	130,00 Euro
Schiffe über 4 Tonnen bis 6 Tonnen Gewicht	170,00 Euro
Schiffe über 6 Tonnen bis 8 Tonnen Gewicht	210,00 Euro
Schiffe über 8 Tonnen bis 10 Tonnen Gewicht	250,00 Euro

Sportvereine, die den Derrick-Kran mindestens 1 Stunde zusammenhängend in Anspruch nehmen, entrichten ein Entgelt von **315,00 Euro** je Stunde.

- (2) Für die Benutzung des Waschplatzes inklusive Hochdruckreiniger werden je angefangene 30 Minuten folgende Entgelte erhoben:

Unterwasserschiffe bis 6 m Länge	30,00 Euro
Unterwasserschiffe über 6 m bis 8 m Länge	32,00 Euro
Unterwasserschiffe über 8 m bis 10 m Länge	36,00 Euro
Unterwasserschiffe über 10 m Länge	39,00 Euro

- (3) Für die Nutzung der Slipanlage ist je Slipvorgang ein Entgelt von **7,00 Euro** zu entrichten, soweit keine Liegeplatzentgelte gezahlt werden.
- (4) Für die Nutzung der Fäkalienentsorgungsanlage ist je Nutzung ein Entgelt von **6,00 Euro** zu entrichten, soweit keine Liegeplatzentgelte gezahlt werden.



§ 7
Benutzung Waschmaschine/Trockner
sowie der Sanitäreinrichtungen

- (1) Für die Benutzung der Waschmaschine ist je Waschvorgang ein Entgelt von **5,00 Euro** zu entrichten; für die Benutzung des Trockners ist je angefangene 1/2 Stunde ein Betrag von **4,00 Euro** zu zahlen.
- (2) Die Benutzung der Sanitäreinrichtungen für Benutzer:innen der Wasserliegeplätze im Passathafen erfolgt während der Sommersaison unentgeltlich. Der Zutritt erfolgt über ein PIN-Code-System. In der Wintersaison werden die Hafensanitäreinrichtungen geschlossen.

§ 8
Mastenlagerung, Mastziehen oder -setzen

- (1) Die Entgelte für die Mastenlagerung im überdachten Freilager betragen für die Wintersaison (01.11. - 31.03.) bei

Masten bis 10 m Länge	38,00 Euro
Masten über 10 m bis 12 m Länge	51,00 Euro
Masten über 12 m Länge	65,00 Euro

Für montierte Radare wird ein Aufschlag in Höhe von 50% des jeweiligen Entgelts erhoben.

- (2) Die Entgelte nach Absatz 1 werden jeweils für Mastziehen oder -setzen mittels Derrick-Kran erhoben, und zwar je angefangene 15 Minuten.

§ 9
Winterlager

- (1) Die Bootsein- und auslagerung in der Wintersaison erfolgt mittels Lagerbocksystem. Für die Miete eines Lagerbocks im Zeitraum vom 01.11. - 31.03. werden folgende Entgelte erhoben:

Lagerbock Segelboot bis 4 Tonnen Gewicht	126,00 Euro
Lagerbock Motorboot bis 8 Tonnen Gewicht	152,00 Euro
Lagerbock Segelboot bis 10 Tonnen Gewicht	178,00 Euro

- (2) Für den Transport zwischen Krananlage und Winterlager in der Mecklenburger Landstraße 49-67 wird je Transportvorgang ein Entgelt von **122,00 Euro** erhoben.



§ 10 Vermietung von Lagerräumen

Für die Inanspruchnahme von Lagerräumen am Standort Mecklenburger Landstraße 49-67 wird von den Nutzer:innen ein Entgelt von **4,50 Euro** je Quadratmeter je angefangenen Monat erhoben. Für den Stromverbrauch wird ein Zuschlag von 15 % auf die Miete geltend gemacht.

Teil III Allgemeine und Schlussbestimmungen

§ 11 Kündigung/Zahlungspflicht

- (1) Eine ordentliche Kündigung aus in der Person der Benutzer:innen liegenden Gründen ist ausgeschlossen. Machen die Benutzer:innen von dem ihnen eingeräumten Nutzungsrecht keinen Gebrauch oder beenden sie die Nutzung vorzeitig, sind sie nicht von der Zahlungspflicht befreit.
- (2) Das Nutzungsverhältnis verlängert sich jeweils um eine weitere Saison, falls nicht eine der Vertragsparteien bis zum 31.10. des jeweils laufenden Jahres den Vertrag kündigt.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn
 1. die Benutzer:innen gegen die Regelungen der Hafenenutzungsordnung in gröblicher Weise verstoßen;
 2. die Benutzer:innen mit der Verpflichtung zur Zahlung der Miete und des Betriebsaufwandes länger als 1 Monat nachdem sie 2 Mahnungen erhalten haben, in Verzug sind.

§ 12 Zahlungsverpflichtung, Befreiung/Ermäßigung, Sonderleistungen, Umsatzsteuer

- (1) Das Entgelt für Wasser- und Winterliegeplätze wird zu dem Zeitpunkt fällig, in dem das Wasserfahrzeug festgemacht oder der zugewiesene Winterliegeplatz in Anspruch genommen wird; im Übrigen sind die Benutzer:innen zur Zahlung der Entgelte und etwaiger besonderer Auslagen spätestens bis zum festgesetzten Fälligkeitszeitpunkt verpflichtet. Mehrere Benutzer:innen sind Gesamtschuldner.
Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Sie betragen jährlich 5 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. wenn die Benutzung im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt oder zur Kundengewinnung und Kundenbindung) kann eine Befreiung oder angemessene Ermäßigung der Entgelte ausgesprochen werden.



-
- (3) Mit den festgesetzten Entgelten wird der aus der Unterhaltung und Benutzung des Passat-Hafens entstehende übliche Aufwand abgegolten. Für darüber hinausgehende besondere Leistungen sind die der Hansestadt Lübeck entstehenden Auslagen zu ersetzen.
 - (4) Für Sondernutzungen, die von der üblichen Benutzung abweichen (z. B. Hafenfest), kann ein besonderes, angemessenes Entgelt festgesetzt werden.
 - (5) Alle in diesem Tarif festgelegten Entgelte, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beinhalten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz aktuell festgelegten Höhe von 19%.

§ 13 Benutzungsordnung

Die Benutzung richtet sich im Übrigen nach der jeweils geltenden Benutzungsordnung für den Passat-Hafen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Lübeck, den 13.12.2023

gez. Jan Lindenau
Bürgermeister

